



Kommunale
Versorgungskassen
Westfalen-Lippe

kvw // Postfach 4629 // 48026 Münster

An alle Mitglieder
der kvw-Zusatzversorgung

Zusatzversorgung

SERVICEZEITEN

Mo – Do 08.30 – 12.30 Uhr
14.00 – 15.30 Uhr
Fr 08.30 – 12.30 Uhr

AUSKUNFT

Verena Eickelmann
Tel: (0251) 591 - 4661
v.eickelmann@kvw-muenster.de

Stefan Plesker
Tel.: (0251) 591 - 4765
s.plesker@kvw-muenster.de

DATUM

18. Dezember 2013

Az.: 3220

// Rundschreiben 4 / 2013

// 11. Änderung der Satzung der Kommunalem Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-S)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die 11. Änderung der kvw-S mit dem Stand vom 20.08.2013.

Der BGH hat sich in seinen beiden Grundsatzentscheidungen vom 10. Oktober 2012 umfassend mit der so genannten Gegenwertregelung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) beim Ausscheiden eines Beteiligten aus der Zusatzversorgungskasse beschäftigt. Dabei stellte der BGH zunächst klar, dass eine Forderung beim Ausscheiden aus einer Zusatzversorgungskasse grundsätzlich zulässig ist. Allerdings sei eine Anpassung der bestehenden Regelung – auch rückwirkend – erforderlich, soweit seitens der Zusatzversorgungskasse die Zahlung des Gegenwerts in Form eines Einmalbetrags gefordert werde und bei der Berechnung des Gegenwerts auch verfallbare Anwartschaften mit einbezogen würden.

Obwohl die Grundsatzentscheidungen des BGH nur die Gegenwertregelung der VBL betreffen, hat sich der Kassenausschuss der kvw-Zusatzversorgung dazu entschlossen, die Kritikpunkte des BGH auch auf die kvw-Zusatzversorgung zu übertragen. Dies erfolgte mit der 11. Änderung der kvw-S.

Folgende wesentliche Änderungen wurden vorgenommen:

- Das Mitglied kann bei Ausscheiden aus der kvw-Zusatzversorgung den entstehenden Ausgleichsbetrag weiterhin als Einmalbetrag leisten (§ 15 Abs. 2, § 15a kvw-S). Verfallbare Anwartschaften werden bei der Berechnung nicht mehr berücksichtigt.
- Daneben kann sich das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausgleichsbetrag für die Zahlung von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen ent-

KONTAKT

Zumsandstraße 12 // 48145 Münster
Tel. (0251) 591-6749 // Fax (0251) 591-5915
kvw@kvw-muenster.de
www.kvw-muenster.de

scheiden (§ 15 Abs. 2, § 15b kvw-S). Im Erstattungs- und Amortisationsmodell werden die sich nach § 15b kvw-S ergebenden Verpflichtungen auf einen Zeitraum von maximal 20 Jahren verteilt.

- Für Mitglieder, die zwischen dem 01.01.2002 und 20.08.2013 ausgeschieden sind, gilt die Übergangsregelung des § 79 kvw-S. Ist der Rückforderungsanspruch bereits verjährt, verbleibt es danach bei dem bisher berechneten Ausgleichsbetrag. Ist keine Verjährung eingetreten, wird die bisher gültige Berechnung des Ausgleichsbetrags modifiziert, indem verfallbare Anwartschaften bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden.

Zu den neuen Regelungen zum Ausgleichsbetrag und Erstattungs- und Amortisationsmodell hat der Kassenausschuss in seiner Sitzung am 12.11.2013 Durchführungsvorschriften beschlossen.

Wir möchten Sie auf eine weitere Neuerung hinweisen. Ab sofort versenden wir Ihnen Änderungen unserer Satzung als pdf-Datei per Email. Sie erhalten zukünftig jeweils eine durchgeschriebene Fassung der kvw-S sowie die auszutauschenden Seiten in einer separaten Datei. Daher finden Sie unsere Satzung in der Fassung der 11. Änderung als Anlage zu dieser Email. Die Durchführungsvorschriften haben wir ebenfalls als Anlage beigefügt.

In den nächsten Tagen erhalten Sie von uns einen DIN A4 Ordner mit der Aufschrift „Satzung“. In diesen können Sie Ihre Satzung ablegen. Durch die eingelegten Trennblätter haben Sie die Möglichkeit, unsere Rundschreiben und sonstige Informationen rund um die Zusatzversorgung in diesem einen Ordner abzulegen.

Unsere aktuelle Satzung und die aktuellen Durchführungsvorschriften finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.kvw-muenster.de → Info Arbeitgeber → Zusatzversorgung → Rechtsgrundlagen.

Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Walter Bakenecker
Stellv. Geschäftsführer